



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**Bauteam GmbH
Bauhofstraße 1 E
18439 Stralsund**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

**Bebauungsplan Nr. 7
„Südlich des Ortskerns“
Stadt Franzburg**

Greifswald, März 2023

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7•17489 Greifswald
Tel. 03834 888790•Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	3
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan</i>	3
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	4
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	4
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	4
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	6
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	7
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	15
3.1	<i>Artenblätter</i>	15
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	19
4	Fazit	21
	Quellen	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bauteam GmbH beabsichtigt die Planung für ein Wohngebiet in der Stadt Franzburg. Die Fläche liegt zentral in der Ortslage Franzburg südöstlich des alten Ortskerns. In der Stadt Franzburg werden innerstädtische Konversionsflächen überplant. Zum einen handelt es sich um eine Altlastenfläche. Zum anderen werden alte Garagenkomplexe abgerissen. Das Plangebiet schließt sich südlich an Bestandsbebauung an und erschließt die Fläche zwischen zwei Ausfahrtstraßen der Stadt Franzburg. Ziel der Planung ist die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes und die Entwicklung eines neuen, attraktiven Wohngebietes.

Das Gebiet befindet sich östlich der Ernst-Thälmann-Straße, nördlich der Abtshäger Straße und westlich der L 22 (An der Promenade). Im Norden grenzen Privatgrundstücke und ein Fuß- und Radweg.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG (Hrsg.) 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich B-Plan

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 soll die rechtliche Grundlage für die dauerhafte Sicherung von Wohnflächen geschaffen werden. So soll dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Südlich des Ortskerns“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des historischen Ortskerns der Stadt Franzburg. Durch den Geltungsbereich werden folgende Flurstücke überplant: 27/191, 27/192, 27/131, 282/3, 287/3, 288, 289/1, 292, 294, 295, 296 und 355, 356/1 und 357/1. Teilweise wird auch das Flurstück 293 überplant.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Hausgärten der dortigen, straßenseitigen Wohnbebauung. Im Osten begrenzt die L 22 „An der Promenade“, im Westen die L 222 „Ernst-Thälmann-Straße“ mit deren straßenseitiger Wohnbebauung und Hausgärten das Plangebiet. Im Süden findet das Vorhaben durch die „Abtshäger Straße“ seinen Abschluss.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung als Gemeindebedarfsfläche für Wohnbebauung (Eigenheime und Mehrfamilienhäuser). Mit Grünflächen zwischen den Baugrundstücken wird die Struktur aufgelockert.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 7 beruhen auf der Überplanung von Brach- und Ruderalflächen mit Wohnbebauung im Gemeindegebiet.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitats, welche Ruderalfluren, Gehölze und Gebäude mit Verfallerscheinungen umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung, Gebäudeabriss) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserhaltung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude und Verkehrswege dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese entstehen vornehmlich durch den zukünftigen Anwohnerverkehr. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik entstehen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**2.4.4 Zusammenfassung****Tabelle 1:** Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabensbezogen
Lebensraumverlust	Baufeldfreimachung	baubedingt	dauerhaft	bedeutend
	Bebauung	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Baumaßnahmen	baubedingt	temporär	u.U. bedeutend
optische Störung	Beleuchtung, Bewegung von Personen & Fahrzeugen	betriebsbedingt	dauerhaft	u.U. bedeutend
akustische Störung	Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Barrierewirkung	Bebauung, Straßen	anlagebedingt	dauerhaft	unbedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 selbst (siehe Abb. 1) und 100 m über dessen Grenzen hinaus. Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten 1843-1.

Der Geltungsbereich befindet sich zentral im Stadtgebiet von Franzburg. Der überwiegende Teil des UG besteht aus Brachflächen der städtischen Siedlungsstruktur (alte Garagengebäude) sowie unbebauten Ruderalflächen. Im Nordosten befindet sich eine Grünlandfläche. Im Westen des UG befindet sich lockeres Einzelhausgebiet und Gartenanlagen. Im Norden und Osten befinden sich jüngere Einzelgehölze in Reihenpflanzung. Ältere Einzelbäume sind im Geltungsbereich nur zweimal vertreten.

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Im Vorfeld fanden im Jahr 2021 (von Mitte April bis Mitte Juli) Brutvogelkartierungen durch Herrn Budelmann (IPO Unternehmensgruppe) statt. Die Erfassungen wurden auf Grundlage des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Stand des Vorentwurfs) durchgeführt.

Bei den Vor-Ort-Begehungen, vor dem Laubaustrieb, konnten im Geltungsbereich keine Höhlenbäume gefunden werden. Bedingt ist dies u.a. durch die noch relativ junge Bestockung der Fläche. Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 7 kommen nur zwei alte Ulmen vor, welche als potenzielle Nistplätze von Höhlenbrütern sowie baumbewohnenden Fledermäusen infrage kommen. Die alten Garagengebäude wurden am 13.09.2022 durch Frau Dewart (IPO Unternehmensgruppe) auf Besiedlungshinweisen von Gebäudebrütern und Fledermäusen untersucht.

Für die restlichen Artengruppen wurden Potentialanalysen durchgeführt.

2.6.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktdanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potentialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**2.7.1 Gefäßpflanzen**

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	(3+)	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	(1)	(2)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	(2!)	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	(2+)	(1)
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	(2!)	(1)
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das UG überschneidet sich mit keinem Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten (BfN 2019). Im betreffenden MTBQ 1843 wurde 1869 ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrouts nachgewiesen. In den aktuellen Bestandsdaten wird diese Art aber nicht mehr aufgeführt. Diese Art wächst auf nassen bzw. zeitweise überschwemmten, kalkhaltigen Schlamm- bzw. Torfböden. Im UG sind diese Standortbedingungen grundsätzlich nicht gegeben. Es sind im UG hauptsächlich stark anthropogen beeinflusste Sukzessionsstadien aus Junggehölzen und Ruderalvegetation von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 7 ist daher nicht zu erwarten.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	(1)	(1)
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	(1)	(1)
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	(G)	(- ¹)
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(2)	(2)
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	(1)	(2)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	(1)	(1)
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	(2)	(1)
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	(1)	(0) ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	(2)	(0) ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	(2)	(2)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	(V)	(4)
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(4)
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	(1)	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	(2)	(1)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

³ Das Vorkommen im Ückertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich hinsichtlich Libellenarten nach Anhang IV-FFH RL nur mit dem Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) sowie der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*). Von der Großen Moosjungfer und Grünen Mosaikjungfer sind konkrete Nachweise im betreffenden Messtischblatt bekannt. Da im UG allerdings keine für die Arten geeigneten Gewässer existieren, kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen sowie Libellen kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich im Verbreitungsareal des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Es sind allerdings keine konkreten Vorkommen bekannt und die Eignung der vorhandenen Biotopstruktur ist durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Daher kann eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters ausgeschlossen werden.

Auch zu berücksichtigende Käferarten nach Anhang IV FFH-RL sind im betreffenden MTBQ nicht verbreitet. Relativ alte Bäume oder Totholz, welches für viele Käferarten als Habitat dient, sind im UG nicht vorhanden. Von daher sind Vorkommen von zu berücksichtigenden Käferarten im UG nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser ist nicht zu erwarten.

2.7.3 Fische

Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(3)	(2)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	k.A.	(2)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(3)	(3)
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	(3)	(2)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(2)	(3)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(2)	(3)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	(1)	(2)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	(2)	(1)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(2)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Die Verbreitungskarten des BfN (2019) weisen für das betreffende Messtischblatt Vorkommen von Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) aus. Für den betreffenden MTBQ ist nach LINFOS Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grünfrösche (*Pelophylax* sp.) nachgewiesen (LUNG 2019).

Im UG selbst sind keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden. Es ist nur ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben vorhanden, der nur nach Starkniederschlägen kurzzeitig Wasser führt. Potenzielle Amphibienvorkommen sind aber im ca. 90 m westlich des UG befindlichen Stadtparkteich sowie im ca. 140 m südlich des UG befindlichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Kleingewässer zu erwarten. Auch am Richtenberger See, welcher sich ca. 600 m nördlich des UG befindet, können Amphibien vorkommen. Die Gräben im Bereich der Blinden Trebel (ca. 600 m westlich des UG) stellen ebenfalls geeignete Amphibienhabitate dar. Die Laichgewässer in der Umgebung besitzen in unmittelbarer Nähe auch geeignete Winterhabitate (z.B. Gehölzbereiche), sodass ein Abwandern von Amphibien nicht notwendig erscheint. Bei den Vor-Ort-Begehungen konnten im UG keine Anzeichen auf Amphibienvorkommen bzw. Amphibienwanderungen festgestellt werden, was die Potenzialeinschätzung stützt. Wanderbewegungen zwischen dem Stadtparkteich und dem Kleingewässer südlich des UG sind möglich. Wanderbewegungen zwischen dem Richtenberger See und den zuvor genannten Gewässern sind aufgrund der großen Distanz und dem dazwischen befindlichen Siedlungsgebiet eher unwahrscheinlich aber nicht gänzlich auszuschließen. Der Geltungsbereich selbst bietet weder Laichgewässer und, abgesehen von den Gärten im Westen, auch keine geeigneten Winterhabitate für Amphibien. Aufgrund der relativ zentralen Siedlungslage und den umgebenen Straßen ist auch nicht von Wanderrouten durch das Plangebiet auszugehen. Ein potenzielles Vorkommen von (wenigen) Amphibien kann allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

V 1: Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Amphibienvorkommen oder Wanderrouten durch das Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südlich des Ortskerns“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist eine Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien im Baufeld vor Baufeldfreimachung und ggf. das Aufstellen eines Schutzzauns und das Absammeln von Amphibien aus dem Baufeld.

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2015) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(1)	(1)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	(3)	(1)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(3)	(2)

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das UG befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es besitzt aber durch die bereits vorhandene Bebauung samt Zufahrtswegen, der dichten Vegetation auf den Ruderalflächen, fehlenden Offen-/Rohbodenflächen für die Eiablage und generellen armen Strukturvielfalt eher eine geringe Lebensraumeignung für Reptilien. Bei den Vor-Ort-Terminen konnten auch keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse im UG gefunden werden, was die Potenzialeinschätzung stützt. Ein potenzielles Vorkommen von (wenigen) Zauneidechsen kann allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

V 2: Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen (oder anderer Reptilien) im Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.

Mit anderen Arten des Anhang IV der FFH-RL deckt sich das UG nicht und auch die benötigten Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien (Zauneidechse) ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südlich des Ortskerns“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist eine Kontrolle auf Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) im Baufeld vor Baufeldfreimachung und ggf. das Aufstellen eines Schutzzauns und das Absammeln von Reptilien aus dem Baufeld.

2.7.6 Vögel

Rastvögel/Überwinterer

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm keine relevante Rolle. Darüber hinaus ist die Fläche zu klein und zu stark zugewachsen. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten zu erwarten. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 7 ist auszuschließen.

Brutvögel

Für das Plangebiet fanden von Mitte April bis Mitte Juli 2021 detaillierte Kartierungen von Brutvogelarten durch Herrn Budelmann (IPO Unternehmensgruppe) im UG statt.

Das betrachtete UG ist vor allem für Gehölzbrüter Bruthabitat. Die meisten festgestellten Brutvogelarten umfassen vorwiegend nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“). Arten mit höheren Lebensraumansprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit wurden im UG nicht nachgewiesen.

Aufgrund des überwiegend jungen Alters der Gehölze sowie dem Fehlen von geeigneten Bruthöhlen ist ein Vorkommen von Höhlenbrütern nur als Nahrungsgäste von außerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten. Auch Nistkästen wurden bei den Begehungen nicht im UG festgestellt, solche befinden sich jedoch in den angrenzenden und nicht öffentlich zugänglichen Privatgärten. Da in diesen Bereichen keine Eingriffe vorgesehen sind, kann eine Gefährdung von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden.

Bei der durchgeführten Kontrolle am 13.09.2021 wurden die Bestandsgebäude (Garagen, Mopedwerkstätten) auf potenzielle Nutzungseignung für Gebäudebrüter (und Fledermäuse) untersucht. Die Garagenkomplexe konnten überwiegend nur von außen kontrolliert werden. In den meisten Garagen bestand keine Einflugmöglichkeit für Gebäudebrüter. Bei den Garagenkomplexen konnten auch keine Hinweise (Nestern, Kots Spuren) auf die Anwesenheit von Gebäudebrütern (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) festgestellt werden.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Besonders die Ruderal- und Grünlandfläche, Gärten sowie die zwei Altbäume im Geltungsbereich stellen wertvolle Nahrungshabitate für samen- und insektenfressende Vögel dar. Vergleichbare Flächen, welche geringeren Störungen unterworfen sind, kommen aber auch im weiteren Umfeld des UG vor, z.B. im Westen und Süden des UG. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine regional bedeutsamen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Zum einen gehen durch die Überplanung mit Bebauung Gehölze als Bruthabitate für Gehölzbrüter verloren, zum anderen ergeben sich gegenüber dem Bestand erhöhte Störungen vor allem durch Lärmemissionen der zukünftigen Bebauung. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, sondern auch umgebende Flächen. Da sich das UG an einer vielbefahrenen Kreisstraße befindet, ist die zusätzliche Lärmbelastung, welche aus der zukünftigen Bebauung resultiert, nicht erheblich. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich wiederansiedeln, da durch die Herstellung von Grünflächen, Hausgärten und der Anpflanzung von Bäumen neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen. Auch können sich Gebäudebrüter im Gebiet neu ansiedeln. Bis zur Herstellung der neuen Gehölzbereiche ist ein Ausweichen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

der vorhandene Gehölzbrüter in angrenzende Bereiche möglich, da im näheren Umfeld weitere Gehölze vorhanden sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist **Maßnahme V 3** vorzusehen:

V 3: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Gehölzbrüter – ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Südlich des Ortskerns“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist eine Zeitbeschränkung für die Baumfällung und Baufeldfreimachung.

2.7.7 Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im UG befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitate für die relevanten Landsäugerarten Wolf (*Canis lupus*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Für den Biber (*Castor fiber*) sind im betreffenden MTBQ Reviere an den Gräben der Blinden Trebel, westlich der Stadt Franzburg ausgewiesen. Im UG selbst ist ein Vorkommen des Bibers aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer auszuschließen. Das Kartenportal des LUNG (LINFOS) weist für den Fischotter (*Lutra lutra*) im betreffenden MTBQ einen positiven Nachweis aus. Das Vorkommen des Fischotters ist an der Blinden Trebel und ihren Anschlussgräben sowie am Richtenberger See wahrscheinlich. Ein Totfund stammt aus dem Jahre 2016 und befindet sich an der Tribseer Straße bei Müggenhall (im Bereich der Blinden Trebel). Das Plangebiet befindet sich mitten in der Stadt Franzburg. Hier ist kein permanent wasserführendes Gewässer vorhanden. Auch eine Wanderroute durch den Siedlungsbereich ist unwahrscheinlich, da der Fischotter im Norden und Westen von Franzburg gut geeignete, vernetzte Gewässer vorfindet. Eine Beeinträchtigung des Fischotters durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 7 kann somit ausgeschlossen werden.

Die B-Planfläche befindet sich außerhalb von Meeresgewässern, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Haselmaus, Wolf, Biber, Fischotter und Schweinswal durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 7 kann ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*Fledermäuse*

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2019) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	4
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	k. A.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Arten (BfN 2019) sind aus dem betreffenden Messtischblatt Nachweise von Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) als Anhang IV-Arten der FFH-RL gemeldet. Es fehlen allerdings konkrete Meldungen zu Vorkommen im MTBQ. Das UG deckt sich weiterhin mit dem Verbreitungsareal von Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zweifarbflfledermaus (*Vespertilio murinus*). Bei der Nachtbegehung der Brutvogelkartierung konnten im Plangebiet keine jagenden oder ausfliegenden Fledermäuse festgestellt werden.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen z.B. Mops-, Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Die Mücken- und Zwergfledermäuse nutzen vorwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich als Sommerquartier.

Da bei dem Bauvorhaben bestehende Gebäude (Lagerhallen) betroffen sind, wurde am 13.09.2021 eine Kontrolle der Gebäude durch Frau Dewart (IPO Unternehmensgruppe) vorgenommen. Die Garagenkomplexe konnten überwiegend nur von außen kontrolliert werden. In den meisten Garagen bestand keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse. Die Gebäude wurden darüber hinaus auf Kotspuren abgesucht. Bei den Garagenkomplexen konnten keine Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt werden.

Darüber hinaus wurde ebenfalls am 13.09.2021 auch die Lagerhalle/ Mopedwerkstatt nach Fledermäusen und Kotspuren abgesucht. Im Inneren des Gebäudes befanden sich keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse. Die Deckenbalken lagen frei und wurden vollständig abgeleuchtet. Das Dach des Mittelteils des Gebäudes war bereits eingestürzt. In den Außenwänden gab es zahlreiche Risse. Besonders tiefe Risse wurden mit dem Endoskop kontrolliert. Das Lagerhaus ist aus Backsteinen aufgebaut, die innen hohl sind. Durch die Risse waren diese Hohlräume in den Backsteinen zum Teil zugänglich. Potentiell könnten diese Hohlräume durch einzelne Fledermäuse genutzt werden. Bei der Kontrolle mit dem Endoskop konnten aber keine Tiere und keine Spuren gefunden werden. Viele der Risse waren auch mit dichten Spinnennetzen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

verhangen. Hier konnte die Anwesenheit von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Das Gebäude wurde innen und außen nach Fledermauskot abgesucht. Es wurde kein Kot gefunden.

Prinzipiell ist durch die Risse im Gebäude, welche die Hohlziegel zugänglich machen, das Gebäude als Sommerquartier für Fledermäuse nutzbar. Die Überprüfung des Gebäudes hat aber gezeigt, dass das Lagerhaus derzeit nicht durch Fledermäuse genutzt wird. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten nicht zu erwarten.**

Der Baumbestand im UG besitzt größtenteils ein geringes bis mittleres Alter. Die beiden älteren Ulmen keine Strukturen, die sich potentiell als Fledermausquartiere eignen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten nicht zu erwarten.** In der Umgebung des Plangebiets finden baumbewohnende Fledermäuse Altbäume, welche besser geeignete Habitate darstellen.

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da nur die Straßen „An der Promenade“, „Abtshäger Straße“ und der Fußweg im Norden des UG beleuchtet sind und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Hecken, Gewässer (z.B. Stadtpark), offener Luftraum stellen z.T. geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitats, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebietes verloren gehen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung kann zwar zukünftig als Jagdgebiet weiterhin genutzt werden, jedoch wird dies in geringerem Umfang erfolgen. Einige Fledermausarten meiden zudem nachts beleuchtete Bereiche. Da im Zusammenhang mit Maßnahme V 4 ein für Fledermäuse besser geeignetes Beleuchtungskonzept vorgesehen wird, ist nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 7 zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept entsprechend **Maßnahme V 4** umzusetzen.

V 4: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3 Konfliktanalyse für die relevanten Arten

3.1 Artenblätter

3.1.1 Amphibien

Amphibien		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k.A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population k.A.
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Amphibienarten wandern im Frühjahr aus ihren Überwinterungsverstecken zu den Gewässern um dort zu laichen. Dabei sind sie im Wesentlichen in Gewässernähe zu finden, bewohnen jedoch auch gewässernahe Landbereiche. Die Bereiche zwischen Überwinterungshabitaten und Gewässern (z.B. der Geltungsbereich) werden als Wanderrouten bei geeigneten Wetterbedingungen durchquert.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine Nutzung der vorhandenen Holzhaufen und der bebuschten Brachfläche als potenzielles Winterquartier im Westen des Planbereiches durch Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist folgende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen: V 1: Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Amphibienvorkommen oder Wanderrouten durch das Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 können Verletzungen und Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i> * BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Baubedingte Störungen von Amphibien im direkten Vorhabenbereich sind während der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da eine mögliche Störung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen würde und die Tatbestandsmerkmale des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit im Vordergrund stehen. Negative Außenwirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten.</i>		
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Mit der Umsetzung des Bauvorhabens kommt es unter Berücksichtigung von Maßnahme V 1 zu keiner erheblichen Schädigung</i>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Amphibien
Schutz- und Gefährdungsstatus
<i>der Lebensräume von Amphibien.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2 Reptilien (Zauneidechse)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Die Zauneidechse ist sehr standorttreu und besiedelt Flächen mit einem reichhaltigen Strukturmosaik aus schütterer, nicht allzu hoher Vegetation, grabbare Rohbodenstandorte (Sand) und sonnenexponierte Freiflächen. In M-V besiedelt sie vorwiegend Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. entlang von Bahntrassen oder Straßen), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger kommt sie auch in Parks, Gärten und auf Friedhöfen vor. Sie ernährt sich ausschließlich karnivor, ihr Nahrungsspektrum besteht aus Fliegen, Spinnen, Käfer, Mücken, Asseln u.a. Arthropoden.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Die Zauneidechse kann potentiell im Geltungsbereich vorkommen, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope und Strukturen ermittelt wurde. Die sandigen Magerrasenflächen und Holzhaufen im Westen des Plangebietes stellen potenzielle (Teil-)Habitate für Zauneidechsen dar.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: V 2: <i>Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen (oder anderer Reptilien) im Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.</i>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen wird der Oberboden samt darauf befindlichen Strukturen (Steinhaufen) entfernt, im Rahmen der Maßnahme V 2 kann eine Verletzung bzw. Tötung ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen kann.</i>		
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Erhebliche Störungen von Zauneidechsen durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 23 können im Zusammenhang mit der Maßnahme V 2 ausgeschlossen werden.</i>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<i>Mit der Maßnahme V 2 werden die Verletzungen/Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden. Nach Bauabschluss kann der Randbereich des Plangebiets wieder von Zauneidechsen u.a. Reptilien besiedelt werden.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.3 Brutvögel (Gehölzbrüter)

Gehölzbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, Hecken und Gebüsch am Boden, frei im Geäst sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten nur häufige und un-, bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang März bis Ende September.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Entsprechende Arten wurden während der Kartierung im Jahr 2021 im UG nachgewiesen, Weitere kommen potentiell in den angrenzenden, nicht kartierten Kleingartenbereichen vor, wie anhand einer Potenzialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>V 3: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.</i>		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an		
<i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden große Teile des Gehölzbestands im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist Maßnahme V 3 zu</i>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gehölzbrüter
<p><i>beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><i>Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 7 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><i>Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 7 ist eine Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V 3 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

3.1.4 Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfaltungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinkeller als Ruhe- und Schlafplatz. Der Geltungsbereich des B-Planes dient potentiell als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: V 4: <i>Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich</i>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fledermäuse
<p>ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 7 nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><i>Mit der Maßnahme V 4 werden die Beeinträchtigungen für das nächtliche Aktivitäts- und Jagdverhalten von Fledermäusen so gering wie möglich gehalten. Nach Bauabschluss kann das Plangebiet wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurde die Maßnahmen V1, V2, V3 und V4 formuliert:

V 1: Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Amphibienvorkommen oder Wanderwegen durch das Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.

V 2: Sollten sich vor Baufeldfreimachung Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen (oder anderer Reptilien) im Plangebiet ergeben, ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Aufstellung eines Schutzzauns, das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren und deren Aussetzung außerhalb in geeigneten Bereichen zu veranlassen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

V 3: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Mähen der Ruderalfluren) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

V 4: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

4 Fazit

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Wohnraum plant die Gemeinde Franzburg dieser Situation mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 7 gerecht zu werden. Als Standort ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Südlich des Ortskerns“ vorgesehen. Große Teile des Geltungsbereichs liegen schon seit längerer Zeit brach bzw. werden nur noch sporadisch genutzt. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 7 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage einer Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Brutvögel und Fledermäuse ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können somit die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um Tötungen/Verletzungen von Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) zu vermeiden, wird bei Feststellung von Individuen vor Baufeldfreimachung die Aufstellung eines Schutzzauns und das Absammeln von im Baufeld befindlichen Tieren vorgesehen (**Maßnahmen V 1 und V 2**). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt (**Maßnahme V 3**). Um die nächtliche Beeinträchtigung der Fledermäuse und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde ein angepasstes Beleuchtungskonzept vorgesehen (**Maßnahme V 4**).

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss des B-Plans Nr. 7 durch die untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des B-Plans Nr. 7 keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Artenschutzrechtlicher FachbeitragFachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LBV – LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN, 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, S. 13-112.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SÜDBECK P, ANDRETTKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.
- STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.
- UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).